

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 38/2012

Veröffentlicht am: 28.09.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBl. I S. 227) am 22.08.2012 folgende Studienordnung beschlossen:

### **Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 22.08.2012**

#### **Inhaltsverzeichnis**

*Präambel: Studienziel des Studiengangs*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester
- § 8 Wahlfach im Ersten Studienabschnitt
- § 9 Wahlfach im Zweiten Studienabschnitt
- § 10 Studienplan
- § 11 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 12 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise
- § 13 Studienbegleitende Prüfungen im klinischen Studienabschnitt
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholungen
- § 16 Praktisches Jahr
- § 17 Studienfachberatung
- § 18 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten
- § 19 Härtefälle
- § 20 Experimentierklausel
- § 21 Unterricht an anderen Universitäten in Hessen
- § 22 Übergangsregelung und Inkrafttreten

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Studienplan Erster Studienabschnitt
- Anlage 2: Praktische Übungen der Approbationsordnung
- Anlage 3: Wahlfächer Erster Studienabschnitt
- Anlage 4: Studienplan klinischer Studienabschnitt
- Anlage 5: Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt
- Anlage 6: Wahlfächer im klinischen Studienabschnitt
- Anlage 7: Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen
- Anlage 8: Verfahrensregeln für das Praktische Jahr
- Anlage 9: Inhalte der Wahlfächer Erster Studienabschnitt
- Anlage 10: Inhalte der Wahlfächer Zweiter Studienabschnitt

### **Präambel: Studienziel des Studiengangs**

*„Ausbildungsziel des Fachbereichs Medizin an der Philipps-Universität Marburg ist der teamfähige Arzt und die teamfähige Ärztin, die über umfassende wissenschaftliche und medizinische Fähigkeiten verfügen. Sie begründen ihre klinischen Entscheidungen durch wissenschaftliche Evidenz und begegnen bei ihrem ärztlichen Handeln den Patienten als Partner. Sie sind in der Lage, die naturwissenschaftlichen und psychosozialen Aspekte der Medizin zu verstehen und ihre eigenen Kompetenzen richtig einzuschätzen. Ebenso werden sie Ergebnisse sowohl der naturwissenschaftlichen als auch der klinischen Forschung für Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation heranziehen und ihre eigene Tätigkeit auch unter ethischen, sozialmedizinischen und ökonomischen Aspekten sowie in ihren Auswirkungen auf die Lebensqualität des Patienten kritisch bewerten.“*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I 44/2002, S. 2405) mit der Verordnung zur Änderung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I 34/2012, S. 1539) - ÄAppO - in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Die ärztliche Ausbildung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll praxis- und patientenbezogen sein. Sie dient
- der Vermittlung der grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
  - der Vermittlung der Fertigkeiten und
  - der Entwicklung der geistigen und psychischen Fähigkeiten, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbstständig nach den Regeln der ärztlichen Kunst tätig zu sein. Die Ausbildung soll zum Denken in Zusammenhängen, zu kritischem Beurteilen und zu gewissenhaftem Handeln führen. Sie soll erziehen zu Fähigkeit und Bereitschaft zu  
eigenständiger Problemlösung und Entscheidung,  
Kommunikation und Interaktion mit Patienten,  
Erkennen und Beachten der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens,  
Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Berufe.

Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, eine dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln. Sie soll die Grundlage legen für die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung.

#### (2) Evaluation

Die von der ÄAppO (§ 1) und dem HHG (§ 12 Abs. 1) vorgesehene Überprüfung des Lernerfolgs erfolgt durch Evaluationsmaßnahmen des Dekanats. Das Dekanat erstellt jährlich einen Lehrbericht, der vom Fachbereichsrat diskutiert wird.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

(1) Neben der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des geltenden Rechts und der persönlichen Voraussetzung gem. Abs. 2 werden keine besonderen Nachweise gefordert. Es wird empfohlen, den Krankenpflagedienst gem. §§ 5 und 6 ÄAppO, der zur Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, vorzugsweise vor Studienbeginn abzuleisten und hierdurch die Studienmotivation zu prüfen. Die Ausbildung in Erster Hilfe gem. §§ 5 und 6 ÄAppO wird während des vorklinischen Studienabschnitts im Rahmen einer curricularen Lehrveranstaltung vermittelt.

(2) Zum Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse benötigt (§ 7 Abs. 2).

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Studiendauer**

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 der ÄAppO eine Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde. Auf der Grundlage dieser Studienordnung organisiert der Fachbereich ein Lehrangebot, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Zeit erfolgreich abzuschließen.

### **§ 6 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium der Humanmedizin gliedert sich in einen zweijährigen vorklinischen (ersten) Studienabschnitt und einen vierjährigen klinischen (zweiten) Studienabschnitt. Während des vierten Jahres des zweiten Studienabschnitts wird über 3 mal 16 Wochen hinweg das Praktische Jahr entsprechend der neuen ÄAppO absolviert.

Beide Studienabschnitte werden jeweils durch eine Staatsprüfung -den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung- abgeschlossen.

(2) Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein dreimonatiger Krankenpflagedienst an einer Krankenanstalt abzuleisten (§§ 5 und 6 ÄAppO).

(3) Zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres ist außerhalb der Vorlesungszeit eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Dauer der Famulatur und Art der Einrichtungen, in denen die Famulatur abgeleistet werden kann, regelt §7 ÄAppO. Die Studierenden bemühen sich selbstständig, das heißt ohne Beteiligung des Fachbereichs, um einen Famulaturplatz.

(4) Das Praktische Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Marburg oder den Lehrkrankenhäusern der Universität/oder anderer Universitäten (gemäß § 3, Abs. 2 der ÄAppO, geändert durch Artikel 2, Satz 1b der Änderungsverordnung zur ÄAppO vom 12.07.2012), sowie, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, auch in geeigneten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen. Der Zugang und die Verteilung der Studierenden ist in den Verfahrensregeln für das Praktische Jahr (Anlage 8 dieser Ordnung) geregelt.

(5) Zu Veranstaltungen des Klinischen Studienabschnitts wird nur zugelassen, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Zum Praktischen Jahr wird nur zugelassen, wer die Leistungsnachweise für das klinische Studium (§ 27 ÄAppO) erworben und die Famulaturen bestimmungsgemäß abgeleistet hat.

(6) Zu Beginn des klinischen Studienabschnitts werden die Studierenden in zwei Kohorten (A und B) unterteilt, die die Unterrichtsveranstaltungen eines Studienjahres in unterschiedlicher Reihenfolge (A-B bzw. B-A) absolvieren (vgl. Studienplan). Die dauerhafte Zuordnung zu den Kohorten erfolgt durch das Studiendekanat zu Beginn des 5. Fachsemesters auf Grund einer Liste der Matrikelnummern der Studierenden mit bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, wobei die Studierenden abwechselnd den Kohorten A und B zugeteilt werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung zu den Kohorten A und B so, dass beide Kohorten möglichst gleichmäßig groß sind.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester**

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

1. Veranstaltungen des Kerncurriculums, die regelmäßig zu besuchen und – mit Ausnahme der Vorlesungen – mit Erfolg zu absolvieren sind. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine oder mehrere Erfolgskontrollen (s. § 12) festgestellt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen ist durch Bescheinigungen zu belegen, die bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen vorzulegen sind.

- *Praktika* (Praktische Übungen, Kurse gem. § 2 der ÄAppO):

Praktika werden in vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächern durchgeführt. Praktika sollen durch die eigenständige Bearbeitung von exemplarischen praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft die in Vorlesungen und Seminaren vermittelten und erworbenen Kenntnisse durch praktische Anschauung vertiefen und festigen. Sie enthalten nicht mehr als 25 % Vorlesungsanteil oder theoretische Einführung. Die Gruppengröße von Praktika liegt in der Regel bei 15 Studierenden/Dozentin oder Dozent.

- *Unterricht am Krankenbett* (Praktika oder Kurse gem. § 2 der ÄAppO):

Diese Unterrichtsform wird in klinisch-praktischen Fächern durchgeführt. Der Lehrstoff des Unterrichts soll sich dabei an den Gegebenheiten der ärztlichen Praxis ausrichten, die Unterweisung am Patienten steht im Vordergrund. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes oder der ausbildenden Ärztin am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist.

Unterricht am Krankenbett umfasst

- *Patientendemonstrationen in größeren Gruppen* (Gruppengröße in der Regel 6)

- *Patientenuntersuchungen im Kleingruppenunterricht* auf den Stationen. Dabei sind die Studierenden jeweils halbtagesweise auf den Stationen zu unterrichten (Gruppengröße in der Regel 3).

- theoretischen Unterricht in Form von *Seminaren* und *Seminaren mit problemorientiertem Unterricht* (POL-Seminar).

In den Seminaren wird der Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Grundlagen und Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge unter Betreuung der verantwortlichen Lehrkraft auch fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. Die Gruppengröße von Seminaren liegt in der Regel bei 20 Studierenden/Dozentin oder Dozent. Als Seminar mit problemorientiertem Unterricht (Gegenstandsbezogene Studiengruppe gemäß § 2 ÄAppO) kann auch der theoretische Anteil klinischer und klinisch-theoretischer Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Das Seminar mit problemorientiertem Unterricht hat die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Unter der Betreuung der verantwortlichen Lehrkräfte werden von den Studierenden Fallbeispiele bearbeitet. Der Unterricht in Seminaren mit problemorientiertem Unterricht kann jeweils gemeinsam durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus einem klinisch-theoretischen oder vorklinischen und einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus einem klinisch-praktischen Fach erfolgen. Bei Seminaren mit problemorientiertem Unterricht liegt die Gruppengröße in der Regel bei 8 Studierenden / Dozent oder Dozentin.

- *Vorlesungen:*

Praktika, Unterricht am Krankenbett, Seminare und Seminare mit problemorientiertem Unterricht werden durch systematische Vorlesungen oder Lernkurse (k-MED) vorbereitet oder begleitet. Die Vorlesung/der k-MED Lernkurs ist eine zusammenhängende Darstellung von wissenschaftlichem Grund- oder Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch den Vortrag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin. Sie soll den Studierenden insbesondere einen Überblick über das Fach und Hinweise für eine sinnvolle Schwerpunktbildung beim Erarbeiten des Stoffes geben. Vor Vorlesungsbeginn soll eine Themenliste veröffentlicht werden. Insbesondere wird in der Vorlesung derjenige Stoff vermittelt, der die Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika und für den Unterricht am Krankenbett ist. Der für die Vorlesung/den k-MED Lernkurs verantwortliche Hochschullehrer oder die verantwortliche Hochschullehrerin kann die Lernzielerreichung einer Vorlesung mit einer Lernzielkontrolle überprüfen.

Die Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums sind im Studienplan (Anlagen 1 und 4) zusammengefasst. Sie finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Studiendekans möglich.

- *Lehrveranstaltungen im MARIS (Marburger Interdisziplinäres Skills Lab):*

Ein Teil der Untersuchungskurse wird unter Einbezug der Ressourcen des MARIS angeboten. Curriculare Praktika und Kurse, deren Inhalt die Ausbildung ärztlicher Fertigkeiten, kommunikativer und praktischer Kompetenzen sind, können diese Ressourcen ebenfalls nutzen.

2. weitere, nicht durch die Ärztliche Approbationsordnung vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, die der Erreichung des Studienziels förderlich sind.

(2) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden können die in curricularen Veranstaltungen erlernten ärztlichen Fertigkeiten und praktischen Kompetenzen in verschiedenen im MARIS angebotenen Tutorien trainieren. Die Teilnahme an diesen Tutorien erfolgt freiwillig.

(4) Lehrveranstaltungen in elektronischer Form

Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots (k-MED Lernkurse) mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dabei werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltung dient.

(5) Fernunterricht

Die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen insbesondere des Kerncurriculums soll durch zusätzliche Unterlagen unterstützt werden, die von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auf Datenträger oder im Intranet, vorzugsweise über die Lernplattform (k-MED), zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 8**

### **Wahlfach im Ersten Studienabschnitt**

(1) Die gemäß § 2 Abs. 8 der ÄAppO von der Universität angebotenen Wahlfächer im Ersten Studienabschnitt sind in Anlage 3 aufgelistet. Dieses Angebot kann bei Bedarf vom Fachbereichsrat durch Aufnahme weiterer Fächer in die Anlage 3 ergänzt werden. Der oder die Studierende belegt aus diesen Fächern bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Seminar, eine gegenstandsbezogene Studiengruppe oder eine praktische Übung im Mindestumfang von 1 SWS (14 akademischen Gesamtstunden) und eine eventuell angebotene begleitende Vorlesung. Das Seminar, die gegenstandsbezogene Studiengruppe oder praktische Übung, dessen Inhalt in Anlage 9 definiert ist, wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

(2) Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen oder praktische Übungen in einem nach Anlage 3 angebotenen Wahlfach werden nicht abgehalten, wenn sich weniger als 3 Studierende angemeldet haben. Für Veranstaltungen außerhalb des Fachbereichs Medizin gelten die Studienordnungen des jeweiligen Fachbereichs.

## **§ 9**

### **Wahlfach im Zweiten Studienabschnitt**

(1) Der Fachbereich bietet die in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer für den Zweiten Studienabschnitt an. Lehrveranstaltungen in einem Wahlfach sollen die Studierenden insbesondere an die wissenschaftliche Bearbeitung klinisch relevanter Fragen heranzuführen und ihnen praktisch anwendbare Kenntnisse für ihren späteren Beruf vermitteln. Auch Begleitveranstaltungen zu Dissertationsvorhaben sollen angeboten werden.

(2) Die Studierenden absolvieren im Verlauf ihres klinischen Studienabschnitts Lehrveranstaltungen in einem der in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer im Umfang von mindestens 3 Semesterwochenstunden. Berücksichtigt werden teilnahmepflichtige Veranstaltungen, wobei die Studierenden unter allen für ein Wahlfach aufgeführten Lehrveranstaltungen auswählen können.

(3) Die an den Wahlfächern beteiligten Kliniken und Institute erstellen in jedem Semester ein Angebot an Seminaren und Praktika. Die Veranstaltungen (Module) sollen einen Umfang von 0.5 bis 3 Semesterwochenstunden haben, die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Die Veranstaltungen können für mehrere Wahlfächer angeboten werden. Die Entscheidung

darüber treffen die Fachvertreter der beteiligten Einrichtungen. In Streitfällen entscheidet der Studienausschuss.

(4) Die Teilnahme an den Wahlfachveranstaltungen setzt eine Anmeldung für ein Wahlfach im Dekanat voraus; dabei können die Studierenden ihre Wahl begründen. Diese Begründung ist bei der Entscheidung über die Teilnahme zu berücksichtigen, ansonsten entscheidet das Los.

(5) Die Einrichtungen können zusätzlich begleitende Vorlesungen anbieten.

(6) Am Ende des Besuchs der Wahlfachveranstaltungen wird eine Prüfung durchgeführt. Die Inhalte der Wahlfachveranstaltungen sind in Anlage 10 angegeben. Das Prüfungsergebnis ist zu benoten, eine Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO ist zu erstellen, das Ergebnis wird auf dem Zeugnis der Ärztlichen Prüfung nach § 33 und Anlage 12 der ÄAppO vermerkt. Die Organisation der Prüfung erfolgt durch die federführende Institution.

(7) Veranstaltungen aus mindestens drei Semestern eines der am Fachbereich angebotenen Schwerpunktcurricula können auf Wunsch einer/eines Studierenden als Wahlfachveranstaltung für eines der in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer im vollen Umfang von drei Semesterwochenstunden anerkannt werden

## **§ 10 Studienplan**

(1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 4) legt die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums fest. Auf der Grundlage des Studienplans stellt der Fachbereich sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums ordnungsgemäß angeboten werden. Abweichungen vom Zeitplan des Kerncurriculums sind nur mit Einverständnis des Studiendekans oder der Studiendekanin möglich.

(2) Die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen müssen nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein. Sie werden vor Beginn des Zweiten klinischen Ausbildungsabschnitts vom Landesprüfungsamt überprüft.

## **§ 11 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen**

(1) Eine Zulassung zu den Veranstaltungen gem. § 7 Abs. 1 des Kerncurriculums ist nur möglich für ordentlich eingeschriebene Studierende des Studiengangs Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg sowie für Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist (z.B. Zahnmedizin, Humanbiologie). Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin und des Präsidenten bzw. der Präsidentin möglich. Anträge sind spätestens jeweils zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn an den Studiendekan / die Studiendekanin zu richten.

(2) Studierende werden unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 zu Veranstaltungen gem. Abs. 1 in der Regel zugelassen, wenn sie in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß

dem Studienplan (Anlage 1 und 4) vorgesehen ist. Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch Zulassungsvoraussetzung für eine andere Lehrveranstaltung ist, sind in Anlage 7 zusammengefasst.

(3) Die Aufnahmekapazität für die Veranstaltungen gem. Abs. 2 Satz 1 ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher in der Regel nur so viele Teilnehmer zugelassen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Dies macht ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme erforderlich.

- Eine Anmeldung ist nur unter Vorlage von Studien- und Personalausweis, gegebenenfalls von Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zuvor zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, von Anerkennungsbescheiden gemäß § 12 ÄAppO und einschlägigen Prüfungszeugnissen möglich. Für Studierende der Medizin, die die Voraussetzungen nicht rechtzeitig, voraussichtlich aber alsbald erfüllen werden, erfolgt die Anmeldung unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Nachweise vor Beginn der Lehrveranstaltung erbracht werden.

Das Anmeldeverfahren zu Veranstaltungen kann elektronisch erfolgen; die Überprüfung der Studierendendaten sowie die Kontrolle erforderlicher Studienleistungen erfolgt in diesem Fall elektronisch.

- In begründeten Ausnahmefällen können Anmeldungen für Veranstaltungen ab dem zweiten Fachsemester bis zum Ende der vorletzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit angenommen werden. Die Anmeldung und Einteilung zu einer Veranstaltung gem. Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Studierenden zu deren Besuch. Steht vor Beginn der Veranstaltung fest, dass sie an einer Teilnahme verhindert sind, so haben sie dies der Veranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, erfolgt die Zulassung zu der Veranstaltung in einem nachfolgenden Semester nach den Regeln für Kurswiederholer (s. Abs. 4, Gruppe 3).

Nachträglich eingeschriebenen Studierenden ist eine verspätete, unverzüglich erfolgende Anmeldung möglich. Eine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kommt nur in Betracht, wenn eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 4 möglich ist.

(4) Überschreitet die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden die Ausbildungsplätze wie folgt zugeteilt:

- Gruppe 1: Zunächst werden Studierende aufgenommen, die auf Grund eines früheren Verteilungsverfahrens bzw. aus von Ihnen nicht verschuldeten Verzögerungen im Studienablauf in dem Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan (Anlage 1 und 4) vorgesehen ist, an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten. Entsprechendes gilt für Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit), nicht früher in dem Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist, an der Lehrveranstaltung teilnehmen oder diese nicht abschließen konnten, wenn sie unmittelbar nach dem Wegfall dieser Gründe eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung beantragen.

- Gruppe 2: Als nächste Gruppe werden die Studierenden aufgenommen, die in dem Fachsemester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist.

- Gruppe 3: Im Anschluss daran werden die Studierenden aufgenommen, die erstmals an der Veranstaltung teilnehmen und in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist.



- Gruppe 4: Sodann werden die Studierenden aufgenommen, die als Wiederholer ein zweites Mal an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
- Gruppe 5: Danach werden die Studierenden anderer Studiengänge gem. Abs. 1 Satz 1 aufgenommen.
- Gruppe 6: Schließlich werden Studierende aufgrund von Ausnahmeentscheidungen gem. Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.
- Gruppe 7: Zuletzt werden die Studierenden aufgenommen, die erstmals an der Veranstaltung teilnehmen und in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist.

Diese Studierenden können erst am Tage des Vorlesungsbeginns aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Zuordnung in die vorgenannten Gruppen setzt eine rechtzeitige Anmeldung gem. Abs. 3 voraus. Über strittige Fragen über die Einordnung in die vorgenannten Gruppen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.

(5) Ist die Zahl der Anmeldungen von Studierenden der vorgenannten Gruppen größer als die vorhandene Zahl der Ausbildungsplätze, so prüft der Studiendekan / die Studiendekanin zunächst, ob unter Beachtung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebs die personellen, patientenseitigen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung bzw. einer Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit für die betreffende Lehrveranstaltung ermöglichen. Ist dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich, werden die vorhandenen Ausbildungsplätze unter Beachtung folgender Grundsätze zugeteilt:

- Die Zuteilung der Plätze erfolgt an die Studierenden der Gruppen in der Reihenfolge der aufsteigenden Zahlen der Gruppen, beginnend mit den Studierenden der Gruppe 1.
- Gegebenenfalls entscheidet innerhalb der Gruppe das Los.

(6) Im Falle einer nicht regelmäßigen oder nicht erfolgreichen Teilnahme an einer obligatorischen (scheinpflichtigen) Lehrveranstaltung ist grundsätzlich maximal eine weitere Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Fall einer nicht selbst verschuldeten Verzögerung im Studienablauf eines Wiederholers oder einer Wiederholerin (im Sinne der in § 12 Abs. 4 beschriebenen oder ähnlicher Umstände) kann von dieser Regelung abgesehen werden. Im Fall einer wiederholten nicht regelmäßigen oder erfolglosen Teilnahme ist eine weitere wiederholte Teilnahme grundsätzlich nur in Form einer Teilnahme an den maßgebenden Leistungskontrollen der betreffenden Veranstaltung gemäß den dafür aktuell festgelegten Modalitäten möglich.

(7) Studierende müssen für den verantwortungsvollen Umgang mit Patienten und Patientinnen ausreichend praktische und persönliche Fähigkeiten haben. Sofern sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann Ihnen die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen verweigert werden; stellt sich das erst im Verlauf einer entsprechenden Lehrveranstaltung heraus, können sie von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Dekanats, das auch über Widersprüche entscheidet.

## **§ 12**

### **Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise**

(1) In den obligatorischen praktischen Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 und 3 ÄAppO sind Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an

den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erwerben. Die Nachweise sind je nach dem Studienabschnitt bei der Meldung zu den Prüfungen vorzulegen (s. § 2 Abs. 7 ÄAppO).

(2) Bei Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind, können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden.

(3) Grundsätzlich sind alle Termine einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung zu besuchen.

(4) Der Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin kann auf die Begründung für einen Fehltermin verzichten und festlegen, dass regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 84% des Lehrangebotes der Veranstaltung wahrgenommen hat; die Teilnahme an den Leistungskontrollen und den Veranstaltungsteilen, deren Besuch für die Lehrveranstaltung gem. Abs. 5 als verpflichtend bekannt gegeben wurden, bleibt hiervon unberührt.

Konnten Studierende unverschuldet (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit) nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumte noch im selben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest; die Gründe für das Fehlen sind von den Studierenden unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet Versäumtes einer Veranstaltung im selben Semester nachzuholen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Grund von Erfolgskontrollen festgestellt, die in Praktika, Unterricht am Krankenbett, Seminaren und Seminaren mit problemorientiertem Unterricht durchgeführt werden (s. Abs. 6 u. 7). Daneben gibt es Lernzielkontrollen (s. Abs. 7) und Eingangstestate (Eingangskontrollen; s. Abs. 9). Art und Umfang der Erfolgskontrollen, der Lernzielkontrollen, der Eingangstestate und die verpflichtend zu besuchenden Veranstaltungsteile müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung in geeigneter Form, etwa durch Aushang, bekannt gegeben werden. Die Art der Prüfung und die Bedingungen für die Erfolgskontrolle sowie die Benotung werden in Scheinvergabekriterien festgelegt. Diese werden auf Vorschlag des Lehrverantwortlichen vom Studiausschuss beschlossen und den Studierenden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (k-med-Plattform) bekannt gemacht. Bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Teilnahme an der sich unmittelbar anschließenden Leistungskontrolle obligatorisch. Die erbrachten Leistungskontrollen werden im ersten Studienabschnitt mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf begründeten Antrag der Studierenden ist eine Benotung möglich.

(6) Erfolgskontrollen können alternativ und kumulativ in folgender Form und nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- Kurze, übungsbegleitende Kolloquien, Referate, praktische Leistungen und Testate (die auch als Objektive Strukturierte Klinische Prüfung (OSCE) oder unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungs- und Befragungssystems (TED) durchgeführt werden können),
- Protokolle sowie kurze, schriftliche Hausarbeiten, die fall- und praktikumsbezogen sind,
- übungsbegleitende Klausuren im Auswahl-Antwortverfahren oder mit Freitexten,
- schriftliche Prüfungsarbeiten bis zu zwei Stunden Dauer,
- mündliche Prüfungen.

Falls eine mündliche Prüfung (Staatsexamen) durchgeführt wird, ist zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungen vor Beginn der Prüfung von den verantwortlichen Lehrkräften ein Prüfungskonzept zu erstellen. In ihm sind Art und Umfang des zu prüfenden Wissens, Art

und Umfang der Fragen, die Benotung und die technische Durchführung der Prüfung festzulegen. Außerdem ist für die Prüfung ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

In einer Lehrveranstaltung können gleichwertige Verfahren der Leistungskontrolle zur Wahl gestellt werden. Geschieht dies nicht, so hat die Leistungskontrolle für alle Teilnehmer in der gleichen Weise zu erfolgen.

Die Veranstaltungsleitung kann vorsehen, dass im Ersten Studienabschnitt bestandene Lernzielkontrollen gem. Abs. 7 die Erfolgskontrollen ersetzen können, soweit sie gleichwertig sind. Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm oder ihr gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Dieses muss zu Beginn der Erkrankung, spätestens am 3. Werktag, dem Lehrverantwortlichen vorgelegt werden.

(7) Lernzielkontrollen sind in allen Veranstaltungen möglich. Sie dienen dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend und sollten in der Regel Erfolgskontrollen gem. Abs. 5 vorausgehen.

Soweit Lernzielkontrollen in scheinpflichtigen Veranstaltungen erfolgen, ist eine Teilnahme verbindlich und Voraussetzung für eine Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

(8) Eingangstestate als Zulassungsvoraussetzung zu einem Praktikum oder zum Unterricht am Krankenbett (Eingangskontrollen) sind zulässig, wenn ein Mindeststand an Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlich ist, um Gefahren für den Studierenden oder die Studierende und/oder für andere Personen oder Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Patienten und Patientinnen zu verhindern. Eingangstestate gem. Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor durch eine Lehrveranstaltung Gelegenheit zum Erwerb des in der Eingangskontrolle geforderten Mindeststandes an Kenntnissen und Fähigkeiten gegeben war und diese noch nicht vor Beginn der Veranstaltung nachgewiesen wurden.

Eingangskontrollen können zum Abschluss einschlägiger Lehrveranstaltung vorgezogen werden, in diesem Fall ist für Studienortswechsler, Studienortswechslerinnen, Quereinsteiger oder Quereinsteigerinnen rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung eine entsprechende Eingangskontrolle anzubieten. Im Fall des Nichtbestehens der Eingangskontrolle sind kurzfristig zwei Wiederholungsmöglichkeiten so rechtzeitig anzubieten, dass dem Studierenden oder der Studierenden der Besuch der Veranstaltung in dem betreffenden Semester möglich wird. In anderen als in den in Satz 1 genannten Fällen sind Eingangstestate nur als Lernzielkontrolle zulässig.

(9) Eine schriftliche Prüfung (einschließlich einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren) kann als elektronische Prüfung durchgeführt werden. Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin / dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

(10) Erfolgskontrollen sind in der Regel in einer zweiwöchigen Prüfungsphase am Ende der Vorlesungszeit und zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters, in Ausnahmen auch während der Vorlesungs- und Praktikumszeiten, durchzuführen.

(11) Es ist darauf zu achten, dass für eine Studierendengruppe nicht mehr als eine Erfolgskontrolle pro Tag während der Prüfungsphase angeboten wird. Prüfungen mit Fächerkombinationen (Kombi-Prüfungen) und Wiederholungsprüfungen sind hiervon ausgenommen.

(12) Es wird sichergestellt, dass in der Regel jede Wiederholung einer Erfolgskontrolle des Studiengangs Humanmedizin zu jedem Semester angeboten wird, sodass den Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an dem jeweils in Frage kommenden nächsten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eröffnet wird.

### **§ 13**

#### **Studienbegleitende Prüfungen im klinischen Studienabschnitt**

(1) Während des Klinischen Studienabschnitts sind bis zum Beginn des Praktischen Jahres benotete Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu erbringen, diese beziehen sich auf den Inhalt der im Anhang 5 aufgelisteten Lehrveranstaltungen. Sie dürfen nur den in diesen Lehrveranstaltungen unterrichteten oder notwendigerweise vorausgesetzten Stoff enthalten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer der in Anlage 5 aufgeführten Lehrveranstaltungen wird durch eine schriftliche (einschließlich Antwort-Auswahlfragen) und / oder mündliche und / oder praktische Leistungskontrolle – auch also OSCE (Objektiv Strukturierte Klinische Prüfung) – unter Anwendung des § 2 der ÄAppO festgestellt. Die Benotung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13 Abs. 2 ÄAppO.

(3) Die Art der Prüfung und die Bedingungen für die Erfolgskontrolle sowie die Benotung werden in Scheinvergabekriterien festgelegt. Diese werden auf Vorschlag des federführenden Direktoriums vom Studiausschuss beschlossen und den Studierenden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gemacht.

(4) Dem integrierten, fächerübergreifenden Unterricht des Klinischen Studienabschnitts entsprechend werden drei übergreifende Prüfungen in den folgenden Fächern durchgeführt:

- Chirurgie, Orthopädie, Urologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik
- Neurologie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

### **§ 14**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr alleine zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für

Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

(5) Unrechtmäßig erwirkte Anwesenheitsnachweise (z. B. durch Unterschriftsfälschung) führen zur Aberkennung der erbrachten Leistungen und können im Wiederholungsfalle zum Ausschluss von der Lehrveranstaltung führen.

## **§ 15 Wiederholungen**

(1) Jede Erfolgskontrolle nach § 12 (5) beinhaltet maximal drei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen derselben obligatorischen Lehrveranstaltung. Bei Nichtbestehen müssen die Wiederholungsmöglichkeiten mit oder ohne maximal einer Wiederholung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Praktikums-/ Kurs-/ Seminarende erfolgen, wobei eine Wiederholung der Lehrveranstaltung nur bei Verfügbarkeit freier Plätze gestattet werden kann. Die Wiederholungsprüfungen sind so anzusetzen, dass eine Teilnahme an der jeweiligen Staatsprüfung möglich ist.

(2) Zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Erfolgskontrolle und deren Wiederholungsmöglichkeit muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Wird eine Prüfung oder Wiederholungsprüfung ohne nachweisbaren Grund nicht absolviert, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung des jeweiligen Instituts bzw. der Klinik.

(5) Hat ein Studierender oder eine Studierende die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle nicht bestanden, wird dies dem Dekanat vom Prüfer unverzüglich mitgeteilt.

(6) Hat ein Studierender oder eine Studierende auch die dritte Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die scheinpflichtige Veranstaltung als endgültig nicht bestanden. Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist für diesen Studierenden oder diese Studierende an der Universität Marburg ausgeschlossen. Das Referat Studium und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

(7) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden wie Fehlversuche am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität angerechnet.

(8) Bestandene Erfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden.

## **§ 16 Praktisches Jahr**

(1) Die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt (Praktisches Jahr) findet im letzten Jahr des Studiums statt. Das Dekanat lässt die Studierenden unter Beteiligung des Landesprüfungsamtes für Heilberufe zum Praktischen Jahr zu. In diesem Zusammenhang wird auch die Vollständigkeit der Bescheinigung nach § 7 und § 27 ÄAppO überprüft. Die praktische Ausbildung dauert 48 Wochen und beginnt jeweils zu den in der ÄAppO (§ 3) festgelegten Zeiten. Das Praktische Jahr gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in

- Innerer Medizin,
- Chirurgie und
- wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fächer, soweit diese in den an der Ausbildung beteiligten Krankenhäusern oder Arztpraxen angeboten werden (s. Anlage 8).

(2) Die wöchentliche Tätigkeit der Studierenden in der praktischen Ausbildung orientiert sich an den tariflichen Bestimmungen zur Arbeitszeit für Angestellte; der zeitliche Anteil der Ausbildung im Rahmen der direkten Krankenversorgung soll mindestens 50 %, jedoch nicht mehr als 80 % betragen. Die übrigen 20 bis 50% sollen der ärztlichen Ausbildung im Sinne des Erreichens der in § 2 genannten Ziele gewidmet sein. Es darf höchstens ein Studientag pro Woche zur Verfügung stehen.

Die Ausbildungsinhalte während des Praktischen Jahres werden durch das PJ-Logbuch der Universität geregelt.

Die Studierenden sollen darüber hinaus die Gelegenheit erhalten,

1. an wöchentlich wenigstens zwei Röntgenbesprechungen sowie Seminaren der Mikrobiologie oder Klinischen Chemie bzw. Fremd-Befundbesprechungen, in denen ihre speziellen Belange gewahrt sind, teilnehmen,
2. wöchentlich an einer pathologisch-anatomischen Besprechung teilnehmen. In Krankenanstalten ohne Prosektur kann ausnahmsweise zweiwöchentlich eine der Ausbildung dienende pathologisch-anatomische Besprechung vorgesehen werden. In Lehrpraxen finden stattdessen Besprechungen eingegangener Facharzt- und Krankenhausberichte statt.
3. wöchentlich wenigstens für zwei Stunden an einem Kolloquium, ggf. mit Fallvorstellung, teilnehmen. Dieses Kolloquium soll Punkte der Gegenstandskataloge der Ärztlichen Prüfung behandeln. Dabei können von den Studierenden Referate verlangt werden, die keiner längeren Vorbereitungszeit bedürfen.

(4) Der Gesamtumfang der Ausbildungsangebote ist so zu bemessen, dass den Studierenden zu fallbezogenem und allgemeinem Eigenstudium genügend Zeit zur Verfügung steht.

(5) Die Studierenden können während eines Ausbildungsabschnitts unter entsprechender Entlastung zu Diensten eingeteilt werden, soweit dabei die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet wird.

(6) Der Leiter / die Leiterin der ausbildenden Klinik bestimmt, wie die verschiedenen Anteile der gesamten Tätigkeitszeit im Einzelnen über den Ausbildungsabschnitt verteilt werden.

(7) Für die Zulassung der Studierenden zum Praktischen Jahr sowie für ihre Verteilung auf die Krankenhäuser und Arztpraxen gilt die Verfahrensregelung gemäß Anlage 8, in der auch

weitere Rechte und Pflichten der Studierenden in den Krankenhäusern festgelegt sind. Diese Verfahrensregelung wird den Studierenden vor Eintritt in das Praktische Jahr bekannt gemacht.

### **§ 17 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird zu Beginn und während des Studiums durchgeführt.
- (2) Die Studieneingangsberatung soll in Form einer Orientierungseinheit (O.E.) durchgeführt werden, bei der die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS), der Fachbereich, die O.E.-Kommission, die Beratungsassistenten/Beratungsassistentinnen und die Fachschaft Medizin kooperieren. Für Studieninteressenten/ Studieninteressentinnen werden schriftliche und elektronische Informationen bereitgestellt.
- (3) Die studienbegleitende Studienfachberatung erfolgt durch den Studiendekan, die Studiendekanin und/oder durch einen Beauftragten / eine Beauftragte des Fachbereichs. Die Studienfachberatung in den einzelnen Fächern erfolgt durch die Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

### **§ 18 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten**

- (1) Studierende unterliegen in Bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patienten und patientenbezogene Daten erhalten, der Schweigepflicht (vgl. § 203 Strafgesetzbuch).
- (2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs, des Universitätsklinikums oder der Lehrkrankenhäuser benutzen, haben sie die gültigen Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen, in denen mit infektiösem Material umgegangen wird, ist eine vorherige betriebsärztliche Untersuchung gemäß Biostoffverordnung erforderlich.

### **§ 19 Härtefälle**

Werden Studierende durch die Anwendung dieser Bestimmungen benachteiligt, bemüht sich der Dekan oder die Dekanin um Abhilfe.

### **§ 20 Experimentierklausel**

- (1) Auf Antrag und bei positiver Beurteilung durch den Studiausschuss kann das Dekanat gestatten, Unterrichtsveranstaltungen für alle Studierenden oder eine Teilgruppe abweichend von den Bedingungen der Anlagen 1 und 4 durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren.
- (2) Der erteilte Unterricht muss vom Umfang und von der kapazitären Bewertung her identisch zu den ersetzten Veranstaltungen der Anlage 1 und 4 sein. Es muss sichergestellt sein, dass die in der Approbationsordnung für Ärzte definierten Inhalte vermittelt werden. Die

Abweichung vom Studienplan muss im Antrag begründet werden, Ziele der Änderung definiert und deren Erreichung durch eine Evaluation überprüft werden.

(3) Sofern nicht alle Studierenden des entsprechenden Semesters am geänderten Unterricht teilnehmen können, erfolgt die Zuordnung unter den Interessierten durch das Los.

## **§ 21**

### **Unterricht an anderen Universitäten in Hessen**

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Dekanaten können einzelne der in den Anlagen dieser Studienordnung definierten Lehrveranstaltungen auch von einem der beiden anderen hessischen medizinischen Fachbereiche durchgeführt werden.

## **§ 22**

### **Übergangsregelung und Inkrafttreten**

(1) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium in Marburg als Erstsemester beginnen und für solche Studierende, die zum Wintersemester 2012/13 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den klinischen Studienabschnitt eintreten.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, können ihr vorklinisches Studium nach der Studienordnung vom 15. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 01/2010) bis längstens 30. September 2013 beenden. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Klinischen Studienabschnitt eingeschrieben sind, können ihr Studium ebenfalls nach der Studienordnung vom 15. Juli 2009 fortsetzen und beenden.

Studierende, die in höhere Semester hochgestuft werden, werden behandelt wie die im höheren Semester bereits zugelassenen Studierenden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 15. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 01/2010 veröffentlicht am 13.1.2010) außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 22 (1) fortgilt.

Marburg, den 28.09.2012

gez.

Prof. Dr. M. Rothmund  
Dekan

**In Kraft getreten am: 29.09.2012**



## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

### Anlage 1: Studienverlaufsplan Vorklinik

#### 1. Studienhalbjahr

1	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	VL	4	1
2	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	PÜ	4	0,5
3	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	VL	2	1
4	Chemisches Praktikum I	PÜ	2	0,5
5	Übungen zur anorganischen Chemie	SE	1	1
6	Physikalisches Praktikum I	PÜ	2	0,5
7	Seminar zum Physikalischen Praktikum	SE	0,5	1
8	Kurs der Medizinischen Kommunikation	KS	1	1
9	Medizinische Soziologie	VL	1	1
10	Praktikum Medizinische Soziologie	PÜ	1	0,5
11	Berufsfelderkundung	PÜ	1	0,5
12	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	VL	1	1
13	Anatomie des Bewegungsapparates	VL	2	1
14	Präparierkurs I - Extremitäten	PÜ	2	0,5
15	Seminar Anatomie I (mit klin. Bezügen) - Extremitäten	SE	1	1

#### 2. Studienhalbjahr

16	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	VL	2	1
17	Chemisches Praktikum II	PÜ	1,5	0,5
18	Physikalisches Praktikum II	PÜ	1	0,5
19	Seminar zum Physikalischen Praktikum II	SE	0,5	1
20	Physiologie I (Zellphysiologie)	VL	2	1
21	Seminar Physiologie I (Zellphysiologie – mit klinischen Bezügen)	SE	0,6	1
22	Mikroskopische Anatomie	VL	4	1
23	Mikroskopische Anatomie	PÜ	3,5	0,5
24	Einführung in die Klinik I (Bildgebung)	VL	1	1
25	Einführung in die Klinik II – mit Patientenvorstellung	VL	2	1
26	Seminar der Medizinischen Soziologie	SE	1	1
27	Biochemie / Molekularbiologie I	VL	2	1
28	Biochemische Methoden	SE	0,5	1
29	Medizinische Psychologie	VL	1	1
30	Praktikum der Medizinischen Psychologie I	PÜ	2	0,5
31	Notfallmedizin I – mit praktischen Übungen	SE	1	1
32	Wahlpflichtfach	PÜ/SE	1	1

#### 3. Studienhalbjahr

33	Physiologie II (Organsysteme)	VL	4	1
34	Seminar Physiologie II (Organsysteme)	SE	2	1
35	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme)	PÜ	2	0,5
36	Seminar zum Physiologischen Praktikum I (Organsysteme)	SE	1,2	1
37	Biochemie / Molekularbiologie II	VL	2	1

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

38	Seminar zur Vorlesung Biochemie / Molekularbiologie II - mit klin. Bezügen	SE	1,5	1
39	Praktikum Biochemie / Molekularbiologie I	PÜ	2,1	0,5
40	Seminar zum Praktikum Biochemie / Molekularbiologie I	SE	2	1
41	Seminar Psychologie	SE	1	1
42	Praktikum der Medizinischen Psychologie II	PÜ	1	0,5
43	Vorlesung zum Präparierkurs	VL	3	1
44	Präparierkurs	PÜ	4	0,5
45	Seminar Anatomie II – (integriert mit klin. Beteiligung)	SE	1	1

### 4. Studienhalbjahr

46	Vorlesung Neuroanatomie	VL	3	1
47	Seminar Neuroanatomie (integriert mit klin. Beteiligung)	SE	1	1
48	Praktikum Neuroanatomie	PÜ	1	0,5
49	Vorlesung Neurophysiologie	VL	3	1
50	Seminar Physiologie III (Integrative Physiologie, integr. mit klinischen Fächern)	SE	3	1
51	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie)	PÜ	1,75	0,5
52	Seminar zum Physiologischen Praktikum II (Neurophysiologie)	SE	1	1
53	Biochemie / Molekularbiologie III	VL	1	1
54	Seminar zur Vorlesung (Biochemie / Molekularbiologie III)	SE	1,5	1
55	Seminar zum Praktikum Biochemie / Molekularbiologie II	SE	2,25	1
56	Praktikum Biochemie / Molekularbiologie II	PÜ	1,75	0,5
57	Seminar Biochemie / Molekularbiologie III (integriert mit klin. Fächern)	SE	2	1

### Anlage 2: Praktische Übungen der Approbationsordnung

<b>Die in der Anlage 1 zur Ärztlichen Approbationsordnung vom 27.Juni 2002 vorgeschriebenen Praktischen Übungen, Kurse, Seminare werden in Marburg in folgender Weise / in folgenden Teilen abgelegt und jeweils mit einem gemeinsamen Schein abgeschlossen (Nr. im Studienplan Anlage 1 dieser StO)</b>	
1.Praktikum der Physik für Mediziner	Physikalisches Praktikum I (6) Seminar zum Physikalisches Praktikum I (7) Physikalisches Praktikum II (18) Seminar zum Physikalisches Praktikum II (19)
2.Praktikum der Chemie für Mediziner	Chemisches Praktikum I – Anorganische Chemie (4) Übungen zur Anorganischen Chemie (5) Chemisches Praktikum II – Organische Chemie (17)
3.Praktikum der Biologie für Mediziner	Biologie für Mediziner (2)
4.Praktikum der Physiologie	Physiologisches Praktikum I – Organsysteme (35) Seminar zum Physiologischen Praktikum I (36) Physiologisches Praktikum II – Neurophysiologie (52) Seminar zum Physiologischen Praktikum II (53)
5.Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie (39) Seminar zum Praktikum Biochemie / Molekularbiologie I (40) Praktikum Biochemie / Molekularbiologie II (57) Seminar zum Praktikum Biochemie / Molekularbiologie II (56)

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

6.Kursus der makroskopischen Anatomie	Präparierkurs I – Extremitäten (14) Präparierkurs II (44) Praktikum Neuroanatomie (49)
7.Kursus der mikroskopischen Anatomie	Mikroskopische Anatomie (23)
8.Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Praktikum der Medizinischen Psychologie I (30) Praktikum der Medizinischen Soziologie (10) Praktikum der Medizinischen Psychologie II (42)
9.Seminar Physiologie	Seminar Physiologie I (21) Seminar Physiologie II (34)
10.Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Seminar Biochemische Methoden (28) Seminar Biochemie/ Molekularbiologie II (38)
11.Seminar Anatomie	Seminar Anatomie I (mit klin. Bezügen) (15)
12.Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar Medizinische Soziologie (26) Seminar Psychologie (41)
13.Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Notfallmedizin I – mit praktischen Übungen (31)
14.Praktikum der Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung (11)
15.Praktikum der medizinischen Terminologie	Kurs der Medizinischen Kommunikation (8)
16.Seminare mit klin. Beteiligung nach § 2 (2) ÄAppO	Seminar II Neuroanatomie (integriert mit klin. Fächern) (47) Seminar Anatomie II (mit klin. Beteiligung) - Rumpf, Kopf, Hals (48) Seminar Biochemie / Molekularbiologie III (integriert mit klin. Fächern) (58) Seminar Physiologie III – Int. Physiol – mit klin. Fächern (51)
17.Wahlfach	Wahlpflichtfach (32)

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

### Anlage 3 Wahlfächer Erster Studienabschnitt

Fach	Verantwortlich	Veranstaltungsart Lehrumfang in SWS	Leistungsnachweis	Maximale Teilnehmer zahl
Medizinrecht	FB 01 Rechtswissenschaften	1 SWS		
Psychologie	FB 04 Psychologie	Vorlesung je 4 SWS Seminar je 2 SWS	Referat	Insgesamt 15
Sozialethik/ Bioethik	FB 05 Evangelische Theologie		Alternativ: Referat, Seminararbeit, Klausur, mündliche Prüfung	
Geschichte und Kulturwissen- schaften	FB 06 in Verbindung mit Marburger Personalschriften- stelle	Übung 2 SWS (einmal jähr- lich)	Alternativ: Referat, schriftliche oder mündliche Prüfung	
Phonetik	FB 09 Germanistik und Kunstwissen- schaften	Seminar und Übung 2 SWS	Alternativ: Referat, Hausarbeit, Klausur	
Sprechwissen- schaften	FB 09	Seminar und Übung 2 SWS	Alternativ: Referat, Hausarbeit, Klausur	
Psycho-/ Neurolin- guistik	FB 09	Seminar und Übung 2 SWS	Alternativ: Referat, Hausarbeit, Klausur	
Biomolekulare Chemie	FB 15 Chemie	Seminar 1 SWS	mündliche Prüfung	
Biologie	FB 17 Biologie	Seminar 2 SWS		
Erziehungswis- sensschaften	FB 21 Erziehungswissenschaften	2 SWS	Alternativ: Klausur, Hausarbeit, Referat	
Friedens- und Konfliktforschung	Zentrum für Konfliktforschung	Vorlesung 2 SWS Übung (Kleingruppen mit 8 Studierenden) 2 SWS	Präsentation und schriftlicher Bericht zu einer Konfliktanalyse	10
Geschichte der Medizin	Uni Gießen/ Medizingeschichte	Seminar 1 SWS	Alternativ: Referat, Hausarbeit	
Med. Mikrobiologie und Virologie	FB 20 Institute für Med. Mikrobiologie und Virologie	Seminar und Übung 1 SWS	Referat	
Nuklearmedizin	FB 20 Klinik für Nuklearmedizin		Alternativ: Referat, mündliche oder schriftliche Prüfung	
Strahlentherapie	FB 20 Klinik für Strahlentherapie		Alternativ: Referat, schriftliche Prüfung	
Strahlendiagnostik	FB 20 Klinik für Strahlendiagnostik		Alternativ: Referate (in Form von elek- tronischer Präsentation und Animation), mündliche Prüfung	
Psychiatrie	FB 20 Klinik für Psychiatrie und Psy- chotherapie	Seminar 1 SWS	Alternativ: mündliche Prüfung, Klausur	
Anatomie	FB 20 Inst. f. Anatomie und Zellbiologie	Seminar 1 SWS		
Zellbiologie	FB 20 Inst. f. Anatomie und Zellbiologie Institut f. Zytobiologie	Seminar 1 SWS		
Biochemie	FB 20 Institut f. Physiol. Chemie	Seminar 1 SWS		
Molekularbiologie	Institut f. Molekularbiologie u. Tumorforschung	Seminar 1 SWS		
Physiologie	FB 20 Inst. f. Norm. u. Pathol. Physiolo- gie	Seminar 1 SWS		
Med. Psychologie	FB 20 Inst. f. Med. Psychologie	Seminar 1 SWS		

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

<b>Med. Soziologie</b>	FB 20 Inst. f. Med. Soziologie	Seminar 1 SWS		
<b>Lehren und Lernen in der Medizin</b>	FB 20 Studiendekanat	Seminar min. 1 SWS		
<b>Allgemeinmedizin</b>	FB 20 Abteilung für Allgemeinmedizin, Präventive und Rehabilitative Medizin	Seminar 1 SWS		

### Anlage 4 Studienplan Klinischer Studienabschnitt

3. Studienjahr; 5. und 6. Studienhalbjahr				
N r.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Schein
1	VL Pathologisch radiologische Korrelation	VL	2 / 1	
2	Med. Mikrobiologie und Immunologie; SS u. WS	VL	2 / 2	
3	Pharmakologie; SS u. WS	VL	2 / 2	
4	Klinische Chemie; SS u. WS	VL	2 / 0,5	
5	Kurs der Pathologie; SS u. WS	PÜ	2 / 2,25	ja
6	Kurs der Pharmakologie und Toxikologie; SS u. WS	PÜ	2 / 2	ja
7	Praktikum Hygiene, Mikrobiologie, Virologie; SS u. WS	PÜ	2 / 1,75	ja
8	Praktikum Klinische Chemie u. Laboratoriumsmedizin; SS u. WS	PÜ	2 / 2	ja
		Summe	2 / 13,5	
Kohorte A				
9	Vorlesung zum U-Kurs Innere Medizin	VL	1	
10	Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie	PÜ	3	ja
11	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz I	PÜ	3	ja*
12	Epidemiologie, medizinische Biometrie und Informatik	VL	1	
13	Epidemiologie, medizinische Biometrie und Informatik	Übungen	2	ja
		Summe	10	
Kohorte B				
14	Untersuchungskurs Operative Medizin (Unfallchirurgie, VTG-Chirurgie, Orthopädie)	PÜ	1	ja
15	Praktikum der Operativen Medizin (VTG-, Unfall-, Herzchirurgie, Orthopädie, Urologie)	Uak	5	ja
16	Geschichte der Medizin	VL	1	
17	Ethik der Medizin	VL	1	
18	Geschichte und Theorie der Medizin	SE	1	ja*
19	Gesundheitsökonomie, -system, Öffentliche Gesundheitspflege	SE	1	ja
		Summe	10,00	
4. Studienjahr; 7. und 8. Studienhalbjahr				
Kohorte A				
N r.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Schein
20	Interdisziplinäre klinische Vorlesung II; Fallvorstellung, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik	VL	8	
21	Vorlesung Innere Medizin	VL	4	
22	Praktikum der Inneren Medizin	Uak	1,5	ja
23	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	SE	1,5	ja
24	Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Blockpraktikum	Uak	3	ja
25	Kinderheilkunde	SE	2	ja

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

2 6	Kinderheilkunde, Blockpraktikum	UaK	2,5	ja
2 7	Humangenetik	SE	1	ja
2 8	Prävention, Gesundheitsförderung	SE	1,5	ja
2 9	Anästhesiologie	VL	1	
3 0	Anästhesiologie	UaK	2	ja
3 1	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	PÜ	1	ja
3 2	Ethik und Theorie der Medizin	SE	1	ja*
		Summe	30	
Kohorte B				
N r.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Schein
3 3	Interdisziplinäre klinische Vorlesung III; Fallvorstellung: „Kopffächer“	VL	10	
3 4	Integriertes Praktikum der Neurologie, Neurochirurgie, Neuropathologie u. Neuroradiologie	UaK	4	ja
3 5	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie	UaK	2	ja
3 6	Augenheilkunde	UaK/SE	2	ja
3 7	Psychiatrie und Psychotherapie	UaK/SE	4	ja
3 8	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	UaK	1	ja
3 9	Medizin des Alterns und des alten Menschen	SE	1,5	ja
		Summe	24,5	
5. Studienjahr; 9. und 10. Studienhalbjahr				
Beide Kohorten				
N r.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Schein
4 0	Interdisziplinäre klinische Vorlesung IV; Differenzialdiagnose, Pathophysiologie, klin. Pharmakologie	VL	2 / 4	
4 1	Infektiologie, Immunologie - nur SS	SE	1	ja
4 2	Wahlfach	SE/PÜ	2 / 1,5	ja
Kohorte A				
4 3	Allgemeinmedizin	SE	1	ja
4 4	Allgemeinmedizin, Blockpraktikum	PÜ	6	ja
4 5	Innere Medizin, Blockpraktikum	UaK	3	ja
4 6	Innere Medizin, Seminare zum Blockpraktikum	SE	2	ja
4 7	Praktikum der Dermatologie und Venerologie	UaK	0,6	ja
4 8	SE Dermatologie (mit Blickdiagnose)	SE	1,4	ja
4 9	Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	SE	2	ja
5 0	Klin. Umweltmedizin	SE	1	ja
5 1	Klinisch pathologische Konferenz	SE	2	ja
		Summe	17	
Kohorte B				
5 2	Vorlesung Infektiologie, Immunologie	VL	1	

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

5 3	Vorlesung Operative Medizin	VL	3	
5 4	Operative Medizin Blockpraktikum.	UaK	3,8	ja
5 5	Operative Medizin Seminar zum Blockpraktikum	SE	1,5	ja
5 6	Arbeitsmedizin	VL	0,5	
5 7	Arbeitsmedizin	PÜ	0,5	ja
5 8	Rechtsmedizin	VL	0,5	
5 9	Rechtsmedizin	SE/PÜ	0,5	ja
6 0	Sozialmedizin	SE	1	ja
6 1	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz II	SE	1	ja
6 2	Notfallmedizin	SE/PÜ	2	ja
6 3	Palliativmedizin einschl. Schmerztherapie	VL	2	
6 4	Palliativmedizin	Sea	0,14	ja
6 5	Schmerztherapie	Seb	0,14	ja

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

### Anlage 5      Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt (§ 27 ÄAppO)

	Lehrveranstaltung(en) (Ifd. Nr. des Studienplans)
1. Allgemeinmedizin	43 (SE), 40 (VL)
2. Anästhesiologie	29 (VL), 30 (UaK)
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	56 (VL), 57 (PÜ), 60 (SE)
4. Augenheilkunde, HNO-Heilkunde, Neurologie*	33 (VL), 34 (UaK), 35 (UaK), 36 (UaK/SE)
5. Chirurgie, Orthopädie, Urologie *	15 (UaK), 14 (PÜ)
6. Dermatologie, Venerologie	47 (UaK), 48 (SE)
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik *	20 (VL), 23 (SE), 25 (SE), (27) (SE)
8. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	2 (VL), 7 (PÜ)
9. Innere Medizin	9 (VL), 21 (VL), 10 (PÜ), 22 (UaK)
10. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	4(VL), 8 (PÜ)
11. Pathologie	1 (VL), 5 (PÜ)
12. Pharmakologie, Toxikologie	3 (VL), 6 (PÜ)
13. Psychiatrie und Psychotherapie	33 (VL), 37 (UaK/SE)
14. Psychosomatische Medizin/Psychotherapie	33 (VL), 38 (UaK)
15. Rechtsmedizin	58 (VL), 59 (SE/PÜ)

#### Querschnittsbereiche

	Lehrveranstaltung(en) (Ifd. Nr. des Studienplans)
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	12 (VL), 13 (Ueb)
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	16, 17 (VL), 18 (SE), 32 (SE)
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	19 (SE)
4. Infektiologie, Immunologie	52 (VL), 41 (SE)
5. Klinisch-pathologische Konferenz	40 (VL), 51 (SE)
6. Klinische Umweltmedizin	50 (SE)
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	33 (VL), 39 (SE)
8. Notfallmedizin	62 (SE/PÜ)
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	40 (VL), 49 (SE)
10. Prävention, Gesundheitsförderung	20 (VL), 28 (SE)
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	1 (VL), 11 (PU), 61 (SE)
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	31 (PÜ)
13. Palliativtherapie und Schmerztherapie	63 (VL), 64 (SE), 65 (SE)

#### Blockpraktika

	Lehrveranstaltung(en) (Ifd. Nr. des Studienplans)
1. Innere Medizin	40 (VL), 45 (UaK), 46 (SE)
2. Chirurgie	40 (VL), 53 (VL), 54 (UaK), 55 (SE)
3. Kinderheilkunde	20 (VL), 26 (UaK)
4. Frauenheilkunde	20 (VL), 24 (UaK)
5. Allgemeinmedizin	40 (VL), 44 (PÜ),

\* Gemeinsame Bescheinigung nach §27(3) ÄAppO



# Anlagen Studienordnung Humanmedizin

## Anlage 6 Wahlfächer im klinischen Studienabschnitt

Sinnesorgane und Haut  
Nervensystem und Klinische Neurobiologie  
Lunge, Umweltmedizin, Schlafmedizin  
Herz und Gefäße  
Niere und Transplantationsmedizin  
Genital- und Sexualfunktionen, Reproduktionsmedizin  
Magen-Darm-Trakt  
Endokrinologie  
Stütz- und Bewegungsapparat  
Immunologie u. Hämatopoetisches System, Transfusionsmedizin  
Infektionsbiologie  
Gehirn und Psyche: Von der Grundlagenforschung zur Therapie  
Plastische und rekonstruktive Chirurgie  
Kinder- und Jugendmedizin, Humangenetik  
Intensivmedizin  
Bildgebende Diagnostik  
Pathologie  
Pharmakologie/Toxikologie  
Onkologie  
Palliativmedizin  
Schmerz  
Lernen und Lehren in der Medizin  
Schwerpunktcurriculum Klinische Immunologie und Infektiologie  
Schwerpunktcurriculum Klinische Neurobiologie  
Schwerpunktcurriculum Onkologie  
Schwerpunktcurriculum Operative Medizin  
Schwerpunktcurriculum Pädiatrie  
Schwerpunktcurriculum Primärversorgung

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

### Anlage 7 Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen

Vor Anmeldung zur Lehrveranstaltung		muss der Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung vorliegen	
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
39	Praktikum Biochemie / Molekularbiologie I	18	Chemisches Praktikum f. Mediziner I, II
22	Praktikum der Inneren Medizin	9/10	Vorlesung zum U-Kurs Innere Medizin Untersuchungskurs Innere Medizin, Psychosomatik, Neurologie, Psychiatrie

Für das Praktikum Innere Medizin muss der Leistungsnachweis Untersuchungskurs (Innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie - Nr. 70) vorliegen

# Anlagen Studienordnung Humanmedizin

## Anlage 8      Verfahrensregeln für das Praktische Jahr

### I. Zuteilung der Ausbildungsplätze

1. Die Zuteilung des Ausbildungsplatzes erfolgt aufgrund eines formgebundenen Antrages durch den/die Dekan/in bzw. durch den/die Beauftragte/n für das Praktische Jahr. Das Antragsformular sowie die vorliegenden Regelungen sind über das Internet zugänglich.

2. Der Antrag muss für das WS fristgerecht im Dekanat (Beauftragte/r für das Praktische Jahr) unter Angabe aller für eine Härtefallentscheidung gem. Abschnitt II + III maßgebenden Gesichtspunkten (einschließlich der erforderlichen Nachweise und Belege) gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Später eingehende Änderungsanträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie sich auf nachträglich eingetretene Umstände stützen und rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsabschnittes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden.

3. Zulässig sind nur Anträge von Studierenden, die an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, die mindestens im 6. Semester Humanmedizin nach bestandem Erstem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung studieren und die vor Eintritt in das Praktische Jahr alle Lehrveranstaltungen nach §27 ÄAppO erfolgreich absolviert haben. Soweit nach abgeschlossenem Verteilungsverfahren noch Plätze frei sind, können auch Humanmedizin-Studierende anderer deutscher Universitäten im Geltungsbereich der ÄAppO einen Antrag auf Zuteilung von PJ-Ausbildungsplätzen stellen, sofern sie die vorgenannten Kriterien erfüllen.

4. Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt innerhalb von acht Wochen. Die Zuteilung und Auswahlentscheidung erfolgt durch die/den Dekan/in bzw. durch den/die Beauftragte/n des Fachbereichs für das Praktische Jahr. Nach vorläufiger Einteilung der Plätze für das Praktische Jahr erhält jede/r Bewerber/in innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Benachrichtigung über den ihm/ihr vorläufig zugewiesenen Ausbildungsort; diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

5. Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich an einem Ausbildungsort bzw. im Fach Allgemeinmedizin in den Arztpraxen, die der Fachbereich Medizin dazu ausgewählt hat. Im Fall von Auslandstertialen sind Ausnahmen möglich. Die Zuteilung der Ausbildungsorte erfolgt vorbehaltlich einer vorrangigen Zuteilung von Ausbildungsplätzen gemäß Abschnitt II, Ziffer 1) und 2) ausschließlich nach Wunsch der Studierenden unter Berücksichtigung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Überschreitet die Zahl der Bewerber das Platzangebot an einem Ort, entscheidet das Los. Für Studierende, deren Erstwunsch i. F. einer Überbuchung nicht erfüllt werden konnte, tritt der Zweitwunsch an erste Stelle. Die endgültige Zuteilung des Ausbildungsplatzes und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte erfolgt nach einer Überprüfung der Voraussetzungen durch das Landesprüfungsamt sowie des Nachweises der gesundheitlichen Befähigung gem. Abschnitt II Ziffer 6. Der Vorbehalt gem. Abschnitt II, Ziffer 6 bleibt unberührt. Die Verteilung wird den für die Ausbildung verantwortlichen Vertrauensdozenten/-dozentinnen der Ausbildungsstätten mitgeteilt.

### II. Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Vorab werden solche Bewerber/innen berücksichtigt, die

1. aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder von Personen am Ausbildungsort abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,
2. pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist, oder
3. mindestens 1 Kind haben, für das sie das Sorgerecht haben und mit dem sie in Marburg bzw. in der Region Marburg zusammenleben.
4. In besonderen, durch den Studiendekan zu entscheidenden Fällen kann ein PJ-Platz am Ausbildungsort an

## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

a) Doktoranden/innen oder in Forschungsprojekte eingebundene Studierende auf Antrag des/der Betreuers/Betreuerin zugeteilt werden, wenn die herausragende Qualität der Arbeit und die Notwendigkeit der Anwesenheit in Marburg begründet und durch das Direktorium der zuständigen Organisationseinheit bestätigt wird;

b) Studierende, die in den Gremien des Fachbereichs Humanmedizin mitarbeiten zugeteilt werden.

Überwiegt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die Bewerber/innen in der Reihenfolge der vorgenannten Gruppen berücksichtigt; innerhalb der Gruppe entscheidet das Los.

2. Im Fall weiterer freier Ausbildungsplätze werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die als Härtefälle anerkannt werden, jedoch die unter Ziffer 1) genannten Kriterien nicht erfüllen (Härtefälle im weiteren Sinne). Diese Bewerber/innen werden in einer Rangliste geordnet und entsprechend dieser Reihenfolge in vorhandene freie Ausbildungsplätze eingewiesen. Falls mangels ausreichend unterscheidbarer Kriterien eine Reihenfolge nicht festgestellt werden kann, entscheidet das Los.

3. Die Angaben gemäß Ziffer 1) und 2) sind in geeigneter Weise zu belegen.

4. Bestimmungsgemäß (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ÄAppO) ist die praktische Ausbildung insgesamt zusammenhängend abzuleisten, wobei bis zu 4 Wochen Unterbrechung zulässig sind. Wenn die 48-wöchige Ausbildung im Praktischen Jahr länger als vier Wochen (bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen) unterbrochen wird, müssen darüber hinausgehende Fehlzeiten nachgeholt werden. Auf den Grund der Unterbrechung kommt es dabei nicht an. Da die Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr beschränkt sind, werden für solche Nachholzeiten zunächst alle Studierenden vorrangig berücksichtigt werden, die ihre Fehlzeiten nicht selbst zu vertreten haben (z. B. wegen Krankheit). Erst danach werden Studierende berücksichtigt, die ihre Fehlzeiten selbst zu vertreten haben. Sind Ausbildungszeiten nachzuholen, ist von den Studierenden vorher das Einvernehmen mit dem Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe herzustellen.

5. Vor Antritt des Praktischen Jahres ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt durch den Betriebsarzt der Ausbildungsstätte. Die Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung ist bis spätestens 14 Tage nach Antritt des Praktischen Jahres bei der/dem Beauftragten für das Praktische Jahr abzugeben. Wird die Bescheinigung trotz einer Mahnung nicht innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens 2 Wochen vorgelegt, kann der Ausbildungsplatz fristlos entzogen werden, sofern in der Mahnung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

### III.

1. Kann ein zugeteilter Ausbildungsplatz nicht wahrgenommen werden, ist die/der Dekan/in bzw. die/der Beauftragte/n für das Praktische Jahr unverzüglich darüber zu informieren; die Gründe dafür sind nachzuweisen. Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung und/oder werden die Gründe hierfür nicht unverzüglich nachgewiesen oder können die Gründe nicht anerkannt werden, verliert die/der Bewerber/in bei der nächsten Zuteilung der Ausbildungsplätze jeglichen Vorrang gemäß Abschnitt II.

2. Wird dem Leiter der ausbildenden Abteilung nicht unverzüglich mitgeteilt, dass die Ausbildung an einzelnen Tagen oder einzelne Dienste nicht wahrgenommen werden können und/oder werden die Gründe hierfür nicht unverzüglich nachgewiesen oder können diese nicht anerkannt werden, so teilt der Leiter der ausbildenden Abteilung dies der/dem Dekan/in bzw. dem/der Beauftragten für das Praktische Jahr mit und erwähnt diesen Vorfall in der Bescheinigung über die Tätigkeit als Studierende/r im Praktischen Jahr.

# Anlagen Studienordnung Humanmedizin

## Anlage 9 Inhalte der Wahlfächer Erster Studienabschnitt

### Medizinrecht

Arzt- und Krankenhausvertrag; Patientenaufklärung; Arzthaftungsrecht; Arzneimittelhaftung; Arztstrafrecht; Strafverfahrens- und Disziplinarverfahrensrecht; Zulassungsrecht (Vertragsarztzulassung); Recht der Ethikkommissionen

### Psychologie

-Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmung, Gedächtnis, Kognition, Sprache)  
-Allgemeine Psychologie II (Motivation, Emotion, Lernen)  
-Entwicklungspsychologie;  
-Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung;  
-Sozialpsychologie;  
-Physiologische Psychologie

### Sozialethik/Bioethik

Grundprobleme, Methoden und Ansätze allgemeiner, angewandter und biomedizinischer Ethik; ethische Urteilsbildung; Ethik der Humangenetik, Organtransplantation und von Konflikten am Lebensanfang wie -ende; Mittelverteilung im Gesundheitswesen; diakonische Leitbilder und Diakonie im Sozialstaat; Öko- und Tierethik

### Geschichte und Kulturwissenschaften

Einführung in historische Quellen zur Sozial-, Kultur- und Medizingeschichte am Beispiel von Personalschriften (Leichenpredigten) der Frühen Neuzeit

### Phonetik

lautsprachliche Kommunikation; Produktion, Perzeption und Akustik des Sprachschalls; Phonemtheorie; Theorie und Technik der phonetischen Transkription; physiologische und akustische Verfahren der Experimentalphonetik; Sprecher- und Spracherkennung durch Menschen und Maschinen

### Sprechwissenschaften

Grundlagen der Mündlichen Kommunikation als das miteinander Sprechen vergesellschafteter Individuen; Grundlagen des Gesprächs als Prototyp der menschlichen Kommunikation; Klientenzentrierte Gesprächsführung; Phasen und Bedingungen von Konfliktlösungsgesprächen; Sprechen vor Gruppen als strukturierter, geplanter und intentionaler Prozess (Referat und freie Rede); Physiologische, funktionelle und intentionale Aspekte von Atmung und Stimme; Sprechausdrucksmerkmale; Nonverbale Kommunikation; Kommunikationsstörungen

### Psycho-/ Neurolinguistik

Sprachverarbeitung: Produktion, Rezeption und Erwerb von Sprache; Mentales Lexikon; Sprachstörungen; Kognitive Linguistik; Experimentelle Methoden in der Neurolinguistik; Grammatik und ihre psychologische Realität

### Biomolekulare Chemie

Kofaktoren, Nukleinsäuren, Basenpaarung, Erbsubstanz, DNA-Schäden, Aminosäuresynthese, Peptidsynthese, Strukturaufklärung von Peptiden und Proteinen, Einsatz nicht-proteinogener AS für Diagnostik und Therapie, Zucker, Oligosaccharide und Lipide, Zellerkennung und Membrantransport

### Biologie

Botanische Aspekte der Heilpflanzen Mistel (*Viscum album*) und Ginseng (*Panax ginseng*); Transgene Pflanzen: Herstellung, Anwendung, Nutzen und Risiken; Zellbiologie ausgewählter Krankheiten; Evolution morphogenetischer Prozesse; Myogenese: *Drosophila* und Säuger im Vergleich; Ordnung und Chaos: Populationen in Raum und Zeit; Die innere Uhr des Menschen: Organisation, Funktion und medizinische Implikation; Circadiane Rhythmen und ihre Bedeutung bei Diagnose und Therapie; Wirkungsweise bakterieller Toxine; Das menschliche Genom; Biologische Grundlagen für den Schutz von natürlichen Ressourcen

### Erziehungswissenschaften

Sozial- und Sonderpädagogik (Grundlagen und Theorien, Epochen und Institutionen, Zielgruppenanalyse); Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (Grundlagen und Theorien, Epochen und Institutionen, Zielgruppen- und Adressatenanalyse); Sozialisation, Entwicklung des Individuums, Erziehung (Entwicklung des Individuums; Psychische Probleme in der Entwicklung und in der Erziehung; Probleme des Aufwachsens; Sozialisation, Interaktion und Erziehung in verschiedenen Kulturen; Umwelt und Erziehung)

# Anlagen Studienordnung Humanmedizin

## **Friedens- und Konfliktforschung**

Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung (Grundbegriffe, Theorien, Geschichte, Anwendungsbeispiele; Konfliktregelungsformen); Konfliktanalysen (z.B. Nah-Ost-Konflikt, Islamischer Fundamentalismus, Energie-Klima, Geschlechterkonflikt, Migration); Fähigkeit zum (interdisziplinären) Perspektivenwechsel und zur Relativierung eigener politischer, wissenschaftlicher, kultureller und lebensweltlicher Positionen

## **Geschichte der Medizin**

Einführung in wissenschaftshistorisches Arbeiten, Geschichte des Arzt-Patienten-Verhältnisses, Medizinethische Konflikte in historischer Perspektive, Krankheitstheorien, Wissenschaftlicher Fortschritt/Meilensteine der Medizin im historischen Kontext, Geschichte der Seuchen und der Bakteriologie, Geschichte des Gesundheitswesens, Medizin im Nationalsozialismus, Alternativmedizin contra Schulmedizin, Entwicklung der Gesundheitssicherungssysteme Züchtungsutopien des Menschen

## **Reproduktions- und Entwicklungsbiologie**

Zellbiologische Grundlagen der Befruchtung; Spermatogenese und Oogenese; Interaktion von Spermien und Seminalplasma; Ejakulatanalyse, Spermienfunktion u. Funktionstest; Grundlagen der Assistierte Reproduktion (TESE, MESA, ICSI, Embryotransfer); Steroidhormone und Steroidhormonrezeptoren; Proteohormone und Signaltransduktionsmechanismen bei der Reproduktion; Neurobiologische Grundlagen der Reproduktion; Stammzellen und ihre Anwendungsmöglichkeiten; Ethische Probleme der Reproduktionsmedizin

## **Med. Mikrobiologie und Virologie**

Grundlagen der Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie, Virologie und Immunologie. Klinik, Diagnostik, Therapie und Prävention von Infektionskrankheiten.

## **Nuklearmedizin**

Verwendung offener radioaktiver Stoffe zur Verfolgung (patho-)biochemischer und (patho-)physiologischer Prozesse in vivo; spezifische Therapie benignen wie malignen Erkrankungen mittels radioaktiver Arzneimittel; Grundlagen von Strahlenbiologie und -schutz

## **Strahlentherapie**

Tumorinduktion und Kofaktoren (Grundbegriffe, Fallbeispiele); Primäre und sekundäre Tumorprävention; Einführung in die interdisziplinäre Therapieentscheidung bei Tumorpatienten anhand von Fallbeispielen; Multimodale Therapieentscheidung am Beispiel des Organerhalts

## **Strahlendiagnostik**

Erzeugung von Röntgenstrahlung; Wechselwirkung von Röntgenstrahlung mit Materie und Schwächungsgesetze; Physikalische Grundprinzipien der Bildentstehung bei Projektionsradiographie mit Film-Folien, Digitaler Lumineszenzradiographie (DLR) und digitaler Festkörperdetektor-Radiographie (DR) Bildverstärkerradiographie (z.B. Digitale Subtraktionsangiographie) Computertomographie (Einfachdetektor, Mehrfachdetektor, Einzeilen-, Mehrzeilengeräte, Spiral-CT) und MRT (Gerätekomponenten, Prinzipien der Bildentstehung, Bildwichtung (T1-Wichtung, T2-Wichtung, Protonendichte, Diffusionsbildgebung)

## **Psychiatrie**

Grundlagen der Psychopathologie, Einführung in die psychiatrische Krankheitslehre und Formen psychiatrischer Erkrankungen; Neurophysiologie bei psychiatrischen Erkrankungen (z.B. Schlafstörungen); Neuroendokrinologie; Neuropsychologie; Neuropathologie; Einführung in die Hauptformen der Therapie psychiatrischer Erkrankungen

## **Anatomie**

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

## **Zellbiologie**

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

## **Biochemie**

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

## **Molekularbiologie**

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

## **Physiologie**

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

## **Anlagen Studienordnung Humanmedizin**

### **Med. Psychologie**

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

### **Med. Soziologie**

Vertiefende Behandlung spezieller Abschnitte des Gegenstandskatalogs

### **Allgemeinmedizin**

Allgemeinmedizinische Fälle für Vorkliniker (fallbasiertes blended learning mit Kombination von Online-Präsentation und Seminarunterricht)

# Anlagen Studienordnung Humanmedizin

## Anlage 10 Inhalte der Wahlfächer Zweiter Studienabschnitt

### **Sinnesorgane und Haut**

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung von Sinnesorganen und der Haut des Menschen, Methoden zu ihrer Untersuchung, Einsatz in Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

### **Nervensystem und Klinische Neurobiologie**

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung des Nervensystems; anatomische, physiologische, biochemische und molekularbiologische Methoden zu seiner Untersuchung; Diagnostik und Therapie neurologischer Erkrankungen

### **Lunge, Umweltmedizin, Schlafmedizin**

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung der Atemorgane des Menschen, Methoden zu ihrer Untersuchung, Einsatz in Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen, umweltbedingte Erkrankungen, Allergien. Theoretische Grundlagen der Entstehung des Schlafes, Diagnostik und Therapie von Schlafstörungen

### **Herz und Gefäße**

Vertiefte Kenntnisse über Bau und Funktion des Herzens und der Gefäße, physiologische Regelungsvorgänge, Methoden zu ihrer Untersuchung, Diagnostik und Therapie von kardiochirurgischen, kardiologischen oder angiologischen Krankheitsbildern. Prävention durch Bewegung und Ernährung.

### **Niere und Transplantationsmedizin**

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Physiologie und Pathophysiologie der Niere und des harnableitenden Systems, Methoden zu deren Untersuchung, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen. Nierenersatztherapien und extrakorporale Eliminationsverfahren. Grundbegriffe der Transplantationsmedizin, Einsatz der Transplantationsmedizin im Bereich der Niere und des Pankreas.

### **Genital- und Sexualfunktionen, Reproduktionsmedizin**

Vertiefte Kenntnisse über Bau, physiologische und pathophysiologische Funktionen der Genitalorgane; Methoden zu ihrer Untersuchung, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

### **Magen-Darm-Trakt**

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung des Magen-Darm-Trakts; Methoden zu seiner Untersuchung, Internistische und Chirurgische Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

### **Endokrinologie**

Vertiefte Kenntnisse über endokrinologische Regulationsmechanismen im menschlichen Körper; beteiligte Organe, Interaktion mit anderen biologischen Informationsverarbeitungssystemen; Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie endokriner Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

### **Stütz- und Bewegungsapparat**

Vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und medizinische Bedeutung der Organe des Stütz- und Bewegungsapparates, der sie umgebenden Weichteile, vaskulären und neuralen Strukturen. Methoden zu seiner Untersuchung, Einsatz in Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen aus dem orthopädischen und unfallchirurgischen Bereich

### **Immunologie u. Hämatopoetisches System, Transfusionsmedizin**

Vertiefte Kenntnisse des Baus und der Funktion sowie der medizinischen Bedeutung des Immunsystems; beteiligte Zellen und Organe, physiologische und pathophysiologische Abläufe immunologischer Reaktionen, Einsatz in Diagnostik und Therapie von Erkrankungen und Gesundheitsstörungen

### **Infektionsbiologie**

Vertiefte Kenntnisse über wichtige Infektionserkrankungen verursacht von Viren, Bakterien, Pilzen und Parasiten). Biologie und Funktion von Infektionserregern. Abwehrmechanismen gegen pathogene Erreger. Methoden und Verfahren der Diagnostik und Therapie.

### **Gehirn und Psyche: Von der Grundlagenforschung zur Therapie**

Vertiefte Kenntnisse über Bau und Funktion des Gehirns, insbesondere Kognitions- und Experimentalpsychologische Aspekte. Einführung in die systematische Neurowissenschaft, Gehirn



## Anlagen Studienordnung Humanmedizin

und Psychotherapie, bildgebende Verfahren (FMRT, strukturelles MRT, DTI, EEG etc.), vertiefte Kenntnisse über cerebrale Fehlfunktionen bei psychiatrischen Störungen. Diagnostik und Therapie psychiatrischer Störungen. Grundlagen der Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters.

### **Plastische und rekonstruktive Chirurgie**

Vertiefende Kenntnisse über ästhetische Einheiten, Anatomie und Aufbau zu rekonstruierender Körperregionen, Analyse ästhetischer Ideale, Grundlagen der Lokalanästhesie, Methoden der funktionell-ästhetischen, plastischen und rekonstruktiven Chirurgie inklusive Face-Lift und Faltenkorrekturen, Indikationen und Kontraindikationen sowie Nachbehandlung und Komplikationen nach plastisch-rekonstruktiver Chirurgie

### **Kinder- und Jugendmedizin, Humangenetik**

Vertiefte Kenntnisse über Physiologische und psychologische Aspekte beim Heranwachsen des Menschen, Spezielle diagnostische und therapeutische Methoden bei Erkrankungen und Gesundheitsstörungen im Kindes- und Heranwachsendenalter, Erbkrankheiten, Humangentische Diagnostik und Beratung. Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen

### **Intensivmedizin**

Vertiefte Kenntnisse über die Grundlagen intensivmedizinischer Behandlung; Medizinische Gerätetechnik für Intensivstationen, Intensivmedizinische Indikationen, Anästhesie

### **Bildgebende Diagnostik**

Physikalische Grundlagen bildgebender Verfahren, Möglichkeiten des medizinischen Einsatzes,

### **Pathologie**

Vertiefte Kenntnisse pathologischer Mechanismen und morphologischer und molekularer Untersuchungsmethoden, Einsatz in der Diagnostik von onkologischen und nicht-onkologischen Erkrankungen

### **Pharmakologie/Toxikologie**

Vertiefte Kenntnisse in pharmakologischen und toxikologischen Eigenschaften von Medikamenten und Giftstoffen, Methoden der Pharmakologie und Toxikologie

### **Onkologie**

Vertiefte Kenntnisse über physiologische und pathologische Mechanismen zur Steuerung des Zellwachstums; Methoden zu ihrer Untersuchung und Beeinflussung; interdisziplinäre diagnostische, therapeutische und supportive Ansätze in der Betreuung von Patienten mit soliden Tumoren und malignen Systemerkrankungen

### **Lernen und Lehren in der Medizin**

Kenntnisse über Lernvorgänge und didaktische Prinzipien, Aufbau medizinischer Curricula, Unterrichtsverfahren in der Medizin, Vermittlung medizinischer Kenntnisse in Vorträgen, Multimediale und elektronische Unterrichtsverfahren, Simulation, Global Health, Differentialdiagnose, Forschungsmethoden für Doktoranden

### **Schwerpunktcurriculum Klinische Immunologie und Infektiologie**

Vertieftes Verständnis immunologischer Zusammenhänge und ihrer Vernetzung mit Krankheitsbildern

### **Schwerpunktcurriculum Klinische Neurobiologie**

Vermittlung neuester Erkenntnisse der Neurowissenschaften sowie der in den neurowissenschaftlichen Forschungsgebieten eingesetzten Techniken

### **Schwerpunktcurriculum Onkologie**

Vermittlung eines fächerübergreifenden Verständnisses onkologischer Erkrankungen und deren Therapie

### **Schwerpunktcurriculum Operative Medizin**

Vertieftes fächerübergreifendes Verständnis chirurgischer Erkrankungen und deren Therapie

### **Schwerpunktcurriculum Pädiatrie**

### **Schwerpunktcurriculum Primärversorgung**

Vertieftes Wissen und praktische Erfahrungen mit der ärztlichen Basisversorgung in Zentren wie im ländlichen Raum